

Haushaltssatzung der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.02.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 13.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	875.200	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.033.200	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-158.000	EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	843.900	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	983.700	EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-139.800	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	489.000	EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	619.000	EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-130.000	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	105.500	EUR
---	---------	-----

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0	EUR
--	---	-----

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	882.300	EUR
---	---------	-----

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 436 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 379 v. H. |

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,70 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -696.041,47 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -556.573,67 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 922.420,99 EUR.

Rubkow, den 20.04.2021



Wendt
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 13.04.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V vollständig in Höhe von 105.500 € unter folgenden Bedingungen genehmigt:

Es dürfen lediglich die Investitionen durchgeführt werden, für die die Voraussetzungen nach § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachgewiesen werden. Die Umsetzung der Maßnahmen, die unter B.1.2. aufgeführt sind, dürfen erst nach Zustimmung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde umgesetzt werden. Die Zustimmung zur Durchführung der unter B.1.2. aufgeführten Maßnahmen wird in Aussicht gestellt, wenn die Voraussetzungen für diese Maßnahmen nach § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik nachgewiesen werden.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2021 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V teilweise in Höhe von 635.000 € genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 26.04.2021 bis zum Freitag, den 07.05.2021 im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, FB Finanzen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rubkow, den 20.04.2021

Wendt
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 23.04.2021

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 12.05.2021 im amtlichen Bekanntmachungs-blatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 05/2021